



Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

VO/2025/029	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 15.01.2025
<i>FB 3 Jugend, Familie und Bildung</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Marco Röschmann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
05.02.2025	Jugendhilfeausschuss (Beratung)	Ö
17.03.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Sachverhalt

Der schleswig-holsteinische Landtag hat Änderungen zum Kindertagesstättenförderungsgesetz zum 01.01.2025 beschlossen. Diese betreffen u.a. die Anforderungen an die zu erhebenden Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Die erforderlichen Änderungen werden in der vorliegenden Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vollzogen.

Relevanz für den Klimaschutz

nein

Finanzielle Auswirkungen

nein

Anlage/n:

1	Entwurf der Satzung über die Erhebung von Daten zum 01.01.2025 als Lesefassung
2	Synopse zum Entwurf zur Neufassung der Satzung Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung



Satzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert am 14.07.2023 (GVOBl. S. 308). Die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgt auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetzes -KiTaG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft getreten gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. S. 963).

§ 1

Erhebung von Daten für die Bedarfsplanung

Die Erhebung von erforderlichen Daten für die Bedarfsermittlung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen erfolgt auf der Grundlage des § 9 (2) Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 12.12.2019 (GVOBl. SH S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. SH, S. 963).

§ 2

Erhebungsgrundsätze

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG).
- (2) Die Standortkommunen müssen, unter der Berücksichtigung der politischen Willensbildung vor Ort, grundsätzlich das aktuelle und zukünftige bedarfsgerechte Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen planen und die erforderlichen Daten an Kreis Rendsburg-Eckernförde melden.
- (3) Benachbarte Standortgemeinden stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab.
- (4) Die Standortkommunen stimmen das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter mit den Schulträgern ab.

§ 3

Umfang der erforderlichen Daten zur Bedarfsermittlung

Für eine aktuelle und zukünftige bedarfsgerechte Ermittlung sind folgende erforderliche Daten von den kreisangehörigen Gemeinden an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu melden:

- die Einrichtungsträger (freie und kommunale) der Standortgemeinde
- Angebot an Gruppen in den Kindertageseinrichtungen nach
 - a) Gruppenart
 - b) Gruppengröße
 - c) Öffnungszeiten (inkl. Randzeiten und Ergänzungszeiten)
- das erforderliche Angebot in der Kindertagespflege
- monatliche Erhebung der Geburtenrate in der/n Gemeinde/n
- die Anzahl der gemeldeten Kinder in der Gemeinde gliedert nach Altersklassen
 - a) Kinder von 0-3 Jahren
 - b) Kinder von 3-6,5 Jahren
 - c) schulpflichtige Kinder von 6,5-14 Jahren
- die Anzahl der Kinder, die tatsächlich einen Kindertagesstättenplatz oder eine Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen
Die Gesamtzahl ist aufzugliedern nach „U 3“- und „Ü 3“-Kindern sowie nach sogenannten Ein- und Auspendlerkindern.
Diese Erhebung umfasst die Altersgruppe von 2,5 Jahren bis 6,5 Jahren (vier Jahrgänge).
- sofern vorhanden, nationale Minderheiten und Volksgruppen
(Benennung der nationalen Minderheit und Volksgruppe und die Gesamtzahl der bedarfsrelevanten Kinder)
- aktuelle und zukünftige besondere Förder- und Betreuungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen, sowie Präferenzen für Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege
- bauliche Veränderungen (Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) in der Standortgemeinde und die sich dadurch ergebenden Bedarfe
Zur Ermittlung des Bedarfes sind jeweils die Neubaugebiete der letzten drei Jahre in einem Gemeinde- bzw. Amtsgebiet zu Grunde zu legen.
Der Bedarf soll sich nach den zu errichtenden Wohneinheiten im Verhältnis zu dem Bedarf an Kindergartenplätzen bzw. Kindertagespflegestellen, aufgeschlüsselt nach „U3“- bzw. „Ü 3“-Kindern, richten.
- Förderzeitraum der Gruppen

§ 4

Mitteilungspflicht

Jede aktuelle und zukünftige Änderung in den für eine bedarfsgerechte Ermittlung erforderlichen Daten ist durch die Standortgemeinde dem Kreis Rendsburg-Eckernförde umgehend mitzuteilen.

§ 5
Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen

Die Standortgemeinden informieren über das Platzangebot und beraten die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege. Der örtliche Träger unterstützt die Standortkommunen bei der Vermittlung und Beratung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 01.01.2021 aufgehoben.

Rendsburg, den

Ingo Sander
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

14.01.2025

Bisherige Satzung vom 01.01.2021	Neuer Entwurf vom 01.01.2025
Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl., 364) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:	
Präambel Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen wird das Ziel verfolgt den Lebenswelten von Eltern, Kindern und pädagogischen Fachkräften zu entsprechen und ein quantitativ und qualitativ gutes Betreuungsangebot sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden eine verantwortungsvolle, verlässliche und optimierte Bedarfsplanung zu gestalten in der auch der politische Wille in den Standortgemeinden vor Ort Abbildung findet.	Präambel Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert am 14.07.2023 (GVOBl. S. 308). Die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgt auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBL. S. 759), in Kraft getreten gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. S. 963).
§ 1 Erhebung von Daten für die Bedarfsplanung Die Erhebung von erforderlichen Daten für die Bedarfsermittlung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen erfolgt auf der Grundlage des § 9 (2) Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12.12.2019 (GVOBl. SH S. 759), zuletzt	§ 1 Erhebung von Daten für die Bedarfsplanung Die Erhebung von erforderlichen Daten für die Bedarfsermittlung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen erfolgt auf der Grundlage des § 9 (2) Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 12.12.2019 (GVOBl. SH S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. SH, S. 963).

<p>geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. SH S. 220).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebungsgrundsätze</p> <p>(1) Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers (§ 9 Absatz 2 Satz 1 KiTa-Reform-Gesetz).</p> <p>(2) Die Standortkommunen müssen, unter der Berücksichtigung der politischen Willensbildung vor Ort, grundsätzlich das bedarfsgerechte Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen planen und die erforderlichen Daten an Kreis Rendsburg-Eckernförde melden.</p> <p>(3) Benachbarte Standortgemeinden stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab.</p> <p>(4) Die Standortkommunen stimmen das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter mit den Schulträgern ab.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebungsgrundsätze</p> <p>(1) Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG).</p> <p>(2) Die Standortkommunen müssen, unter der Berücksichtigung der politischen Willensbildung vor Ort, grundsätzlich das aktuelle und zukünftige bedarfsgerechte Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen planen und die erforderlichen Daten an Kreis Rendsburg-Eckernförde melden.</p> <p>(3) Benachbarte Standortgemeinden stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab.</p> <p>(4) Die Standortkommunen stimmen das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter mit den Schulträgern ab.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang der erforderlichen Daten zur Bedarfsermittlung</p> <p>Für eine bedarfsgerechte Ermittlung sind folgende erforderliche Daten von den kreisangehörigen Gemeinden an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtungsträger (freie und kommunale) der Standortgemeinde - Angebot an Gruppen in den Kindertageseinrichtungen nach <ul style="list-style-type: none"> a) Gruppenart b) Gruppengröße c) Öffnungszeiten (inkl. Randzeiten und Ergänzungszeiten) - das erforderliche Angebot in der Kindertagespflege - monatliche Erhebung der Geburtenrate in der/n Gemeinde/n - die Anzahl der gemeldeten Kinder in der Gemeinde gliedert nach Altersklassen <ul style="list-style-type: none"> -Kinder von 0-3 Jahren -Kinder von 3-6,5 Jahren -schulpflichtige Kinder von 6,5-14 Jahren - die Anzahl der Kinder, die tatsächlich einen Kindertagesstättenplatz oder einer Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang der erforderlichen Daten zur Bedarfsermittlung</p> <p>Für eine aktuelle und zukünftige bedarfsgerechte Ermittlung sind folgende erforderliche Daten von den kreisangehörigen Gemeinden an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtungsträger (freie und kommunale) der Standortgemeinde - Angebot an Gruppen in den Kindertageseinrichtungen nach <ul style="list-style-type: none"> a) Gruppenart b) Gruppengröße c) Öffnungszeiten (inkl. Randzeiten und Ergänzungszeiten) - das erforderliche Angebot in der Kindertagespflege - monatliche Erhebung der Geburtenrate in der/n Gemeinde/n - die Anzahl der gemeldeten Kinder in der Gemeinde gliedert nach Altersklassen <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder von 0-3 Jahren b) Kinder von 3-6,5 Jahren c) schulpflichtige Kinder von 6,5-14 Jahren - die Anzahl der Kinder, die tatsächlich einen Kindertagesstättenplatz oder eine Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen.

<p>Die Gesamtzahl ist aufzugliedern nach „U 3“- und „Ü 3“-Kindern sowie nach sogenannten Ein- und Auspendlerkindern. Diese Erhebung umfasst die Altersgruppe von 2,5 Jahren bis 6,5 Jahren (vier Jahrgänge) - sofern vorhanden nationale Minderheiten und Volksgruppen (Benennung der nationalen Minderheit und Volksgruppe und die Gesamtzahl der bedarfsrelevanten Kinder) - bauliche Veränderungen (Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) in der Standortgemeinde und die sich dadurch ergebenden Bedarfe Zur Ermittlung des Bedarfes sind jeweils die Neubaugebiete der letzten drei Jahre in einem Gemeinde- bzw. Amtsgebiet zu Grunde zu legen. Der Bedarf soll sich nach den zu errichtenden Wohneinheiten im Verhältnis zu dem Bedarf an Kindergartenplätzen bzw. Tagespflegestellen, aufgeschlüsselt nach „U3“- bzw. „Ü 3“ –Kindern, richten. - Förderzeitraum der Gruppen</p>	<p>Die Gesamtzahl ist aufzugliedern nach „U 3“- und „Ü 3“-Kindern sowie nach sogenannten Ein- und Auspendlerkindern. Diese Erhebung umfasst die Altersgruppe von 2,5 Jahren bis 6,5 Jahren (vier Jahrgänge). - sofern vorhanden, nationale Minderheiten und Volksgruppen (Benennung der nationalen Minderheit und Volksgruppe und die Gesamtzahl der bedarfsrelevanten Kinder) - aktuelle und zukünftige besondere Förder- und Betreuungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen - Präferenzen für Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege der Eltern - bauliche Veränderungen (Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) in der Standortgemeinde und die sich dadurch ergebenden Bedarfe. Zur Ermittlung des Bedarfes sind jeweils die Neubaugebiete der letzten drei Jahre in einem Gemeinde- bzw. Amtsgebiet zu Grunde zu legen. Der Bedarf soll sich nach den zu errichtenden Wohneinheiten im Verhältnis zu dem Bedarf an Kindergartenplätzen bzw. Kindertagespflegestellen, aufgeschlüsselt nach „U3“- bzw. „Ü 3“ - Kindern, richten. - Förderzeitraum der Gruppen</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitteilungspflicht</p> <p>Jede Änderung in den für eine bedarfsgerechte Ermittlung erforderlichen Daten ist durch die Standortgemeinde dem Kreis Rendsburg-Eckernförde umgehend mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitteilungspflicht</p> <p>Jede aktuelle und zukünftige Änderung in den für eine bedarfsgerechte Ermittlung erforderlichen Daten ist durch die Standortgemeinde dem Kreis Rendsburg-Eckernförde umgehend mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen</p> <p>Die Standortgemeinden informieren über das Platzangebot und beraten die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege. Der örtliche Träger unterstützt die Standortkommunen bei der Vermittlung und Beratung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen</p> <p>Die Standortgemeinden informieren über das Platzangebot und beraten die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege. Der örtliche Träger unterstützt die Standortkommunen bei der Vermittlung und Beratung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die</p>

	Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 01.01.2021 aufgehoben.
--	---